

Tierarzneimittel-Vereinbarung

Zwischen dem/der Tierhalter/Tierhalterin

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

In der Folge Tierhalter(in) genannt

und dem/der Tierarzt/Tierärztin bzw. der Tierarztpraxis

Name, Vorname bzw. Praxis:

Adresse:

PLZ, Ort:

In der Folge Tierarzt/Tierärztin genannt

Die Tierarzneimittel-Vereinbarung wurde getroffen

für die Tierart(en)

Grundsatz und Ziel:

Das Heilmittelgesetz verlangt, dass der/die Tierarzt/Tierärztin bei Nutztieren den Gesundheitszustand kennt, bevor er/sie ein Arzneimittel verschreibt oder abgibt (Art. 42 Abs. 2 HMG). Dazu führt er einen Bestandesbesuch durch. Diesen Grundsatz präzisiert die Tierarzneimittelverordnung (TAMV, Art. 10 Abs. 1) und lässt gleichzeitig eine Vereinfachung zu: Der/die Tierarzt/Tierärztin darf gewisse Arzneimittel ohne Bestandesbesuch gegebenenfalls auch auf Vorrat abgeben, wenn er/sie mit dem Tierhalter eine Tierarzneimittel-Vereinbarung abgeschlossen hat (Art. 10 Abs. 2 TAMV). Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sind im Anhang dieser Vereinbarung wiedergegeben.

Diese Vereinbarung stellt eine Tierarzneimittelvereinbarung (TAM-Vereinbarung) im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 TAMV dar und regelt die notwendigen Bedingungen wie folgt:

1. Der/die Tierarzt/Tierärztin verpflichtet sich, die oben genannte(n) Tierart(en) im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 TAMV zu betreuen und die notwendigen Betriebsbesuche durchzuführen.
2. Der/die Tierarzt/Tierärztin besucht den Betrieb des Tierhalters/der Tierhalterin jährlich (mindestens zweimal) und überprüft und dokumentiert dabei die Vorgaben gemäss Ziffer 1 des Anhangs 1 der TAMV. Schreibt der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c TAMV zusätzliche Betriebsbesuche vor, richten sich diese auch nach dieser Vereinbarung.
3. Der/die Tierarzt/Tierärztin verbindet die Betriebsbesuche nach dieser Vereinbarung, wenn möglich mit einem Bestandesbesuch, zu dem er/sie vom Tierhalter gerufen wird, weil ein Tier erkrankt ist. Er/sie kann den Betriebsbesuch jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, wenn
 - a) der Bestandesbesuch zwischen 18 und 7 Uhr stattfinden muss,
 - b) der letzte Betriebsbesuch weniger als vier Monate zurückliegt,
 - c) bei einem Mastbetrieb mit Rein-/Raus-Verfahren noch kein Mastumtrieb stattgefunden hat,
 - d) andere Notfälle einen Betriebsbesuch nicht zulassen.

Wenn seit dem letzten Betriebsbesuch mehr als 6 Monate vergangen sind, kann ein Betriebsbesuch auch ohne gleichzeitigen Bestandesbesuch durchgeführt werden.

4. Der/die Tierarzt/Tierärztin wird für einen Betriebsbesuch wie folgt entschädigt:

<input type="checkbox"/> nach Aufwand	SFr.	pro Stunde (inkl./exkl. MWSt)
<input type="checkbox"/> pauschal	SFr.	(inkl./exkl. MWSt)

Die Kosten für den Weg (Lohn und Autokosten) sind in diesen Ansätzen inbegriffen/werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wird der Betriebsbesuch mit einem Bestandesbesuch verbunden, werden die Wegkosten nur einmal in Rechnung gestellt.

5. Der/die Tierarzt/Tierärztin verpflichtet sich, während der Vereinbarungsdauer für die vertraglich genannten Tierarten den Notfalldienst zu gewährleisten. Für Ferienabwesenheiten bezeichnet er eine(n) Stellvertreter(in).
6. Der/die Tierhalter/Tierhalterin verpflichtet sich, die Anweisungen des/der Tierarztes/Tierärztin bezüglich Tierarzneimittel zu befolgen und namentlich nicht mehr Tierarzneimittel zu beziehen als nach Artikel 11 Absatz 2 TAMV zulässig ist, und die bezogenen Tierarzneimittel nur für die vom Tierarzt/von der Tierärztin bezeichnete Tierart und Indikation (Krankheit) einzusetzen. Er/sie führt über jeden Bezug auf Vorrat in der Inventarliste und jeden Einsatz im Behandlungsjournal Buch. Der Einsatz der abgegebenen Arzneimittel bei anderen Tierarten ist verboten.
7. Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf den letzten Tag des 12. vollen Gültigkeitsmonates gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres volles Jahr. Ist die Vereinbarung gekündigt, darf ein Betriebsbesuch vor dem Ende der Vereinbarung nur noch durchgeführt werden, wenn
 - a) seit dem letzten Betriebsbesuch mehr als 6 Monate vergangen sind,
 - b) der/die Tierhalter(in) eine Abgabe von Tierarzneimitteln nach Artikel 11 Absatz 2 TAMV verlangt.
8. Die Artikel 42-44 HMG, sowie die Artikel 10,11, 25-30 und der Anhang 1 der TAMV bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Übrigen sind auf die Vereinbarung die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, so insbesondere des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. anwendbar. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte gemäss Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen zuständig, insbesondere nach den Artikeln 3 und 5.
9. Der oder die unterzeichnende Tierarzt/Tierärztin wird gleichzeitig als FTVP (fachtechnisch verantwortliche Person) bezeichnet.

Datum, Ort:.....

Unterschrift Tierhalter(in)

Datum, Ort:

Unterschrift Tierarzt/Tierärztin: